

# § 14 PStG 2013

PStG 2013 - Personenstandsgesetz 2013

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

## § 14.

Die Personenstandsbehörde hat vor der Eheschließung die Ehesfähigkeit der Verlobten auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

In Kraft seit 01.11.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)